

AMTSBLATT

des Landkreises Landshut

Nr.: 48

Donnerstag, 6. August 2026

Seite: 356

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilungen des Landratsamtes:

..... Seite

1. Änderungssatzung der Satzung für das Jugendamt vom 27.07.2026 357

4. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für LAKUBAU vom 27.07.2026 357

Wasserrecht;

Bachauskehr am Längenmühlbach vom 04.09.2026, 18:00 Uhr bis zum

12.09.2026, 18:00 Uhr 358

Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut
Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach
Telefon: 08703 9073-0

amtsblatt@landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut.de

Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel
wöchentlich am Donnerstag. Laufender
Bezug des Amtsblattes direkt durch den
Landkreis Landshut.

1. Satzung
zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Landshut
vom 27.07.2026
(1. Änderungssatzung)

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), erlässt der Kreistag des Landkreises Landshut folgende 1. Änderungssatzung:

§1
Satzungsänderung

(1) § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 13 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

(2) § 3 Abs. 2 S. 2 erhält folgenden Wortlaut:

²Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern überdies gemäß Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG zwei Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts an sowie gem. Art. 19 Abs. 1 Nr. 10 AGSG zwei Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Landshut, den 27.07.2026

Alfred Holzner
Landrat

(Nr. 1 vom 30.07.2026)

4. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Landshuter Kommunalunternehmen für Bau –
LAKUBAU –

(4. Änderungssatzung)

vom 27.07.2026

Der Landkreis Landshut erlässt aufgrund der Art. 1 S. 1 und Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (kurz: LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende 4. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Landshuter Kommunalunternehmen für Bau – LAKUBAU – vom 15.06.2021 (zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 19.03.2026):

§1
Satzungsänderung

§ 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Gegenstände des Kommunalunternehmens sind:

- a) die Errichtung eines Neubaus für das Landratsamt des Landkreises Landshut in der Marktgemeinde Essenbach, einschließlich der Bau und die Bewirtschaftung des Gebäudes,
- b) die Errichtung, der Betrieb, der Unterhalt und die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen des Landkreises Landshut, sofern das Kommunalunternehmen im Einzelfall vom Landkreis im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben damit beauftragt wird,
- c) die Aufgabe der Abfallentsorgung in Form des Betriebs, des Unterhalts und der Bewirtschaftung der Reststoffdeponie Spitzlberg.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Essenbach, den 27.07.2026

Alfred Holzner
Landrat

(Nr. 1 vom 30.07.2026)

Wasserrecht;

Bachauskehr am Längenmühlbach vom 04.09.2026, 18:00 Uhr bis zum 12.09.2026, 18:00 Uhr

Die Bachauskehr 2026 des Längenmühlbachs findet in der Zeit vom 04.09.2026 bis 12.09.2026 statt. Ab dem 04.09.2026 ab 18:00 Uhr bis 05.09.2026 ab 12:00 Uhr wird das Wasser ab Altheim auf 600 l/s gedrosselt. Es sind zusätzliche Ableitungen von 150 l/s ab der Dorrerschleuse möglich, jedoch muss ein Mindestwasserstand von 30 cm eingehalten werden.

Ab Samstag, den 12.09.2026, 18:00 Uhr wird der Wasserzufluss ab Altheim wieder auf das Normalmaß von 3.200 l/s reguliert.

In den Tagen zwischen dem 04.09.2026 und dem 12.09.2026 findet die Bachauskehr statt. Bei der Bachauskehr am Längenmühlbach handelt es sich um eine gestattungsfreie Unterhaltungsmaßnahme nach § 9 Abs. 3 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die dazu dient, das Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand entsprechend der gesetzlichen Unterhaltungsverpflichtung aus § 39 WHG zu erhalten.

Unterhaltsverpflichtete am Längenmühlbach sind die Triebwerksbetreiber in ihren jeweiligen festgelegten Unterhaltungsbereichen.

Die Triebwerksbetreiber werden in der Zeit der Bachauskehr im Rahmen des Gewässerunterhalts insbesondere notwendige Reparaturen an ihren Anlagen vornehmen. Gehölze zurückschneiden sowie Biberschäden beheben.

Anfragen bezüglich der für die Bachauskehr geltenden Auflagen können per E-Mail an wasser@landkreis-landshut.de gestellt werden.

Essenbach, 05.08.2026
Landratsamt Landshut
-Sachgebiet 23-

Thaler

(Nr. 23-6419.1 vom 05.08.2026)
